

Heimatverein der Samtgemeinde Borgloh e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Heimatverein der Samtgemeinde Borgloh e. V., im folgenden kurz "Heimatverein" genannt, hat seinen Sitz im Ortsteil Borgloh der Gemeinde Hilter a.T.W. und ist in das Vereinsregister einzutragen. Er umfasst die unter der ehemaligen Bezeichnungen Samtgemeinde Borgloh zusammengeschlossenen Ortsteile Allendorf, Borgloh, Ebbendorf, Eppendorf, Uphöfen und Wellendorf.

§ 2 Charakter

1. Der Heimatverein der Samtgemeinde Borgloh e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist festgelegt im §3 dieser Satzung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hilter a.T.W. zur zweckgebundenen Verwendung für Aufgaben der Kulturpflege im Sinne des §3 dieser Satzung im Bereich der §1 genannten Ortsteile der Gemeinde Hilter a.T.W.

§ 3 Zweck

Der Heimatverein will Heimat und Volkstum in ihrer natürlichen und geschichtlich gewordenen Eigenart erhalten, den Heimatraum sinnvoll gestalten und die Heimatgeschichte für die Nachwelt erfassen. Er betrachtet es außerdem als seine Aufgabe,

- a. die Öffentlichkeit auf die Bedeutung der Heimatpflege und des Wanderns hinzuweisen und insbesondere die Jugend dafür zu interessieren;
- b. die Natur, besonders die heimischen Tiere und Pflanzen, sowie die Eigenarten des Landschaftsbildes zu schützen und zu erhalten;
- c. bei der Landschaftspflege und dem Umweltschutz mitzuwirken;

- d. Veranstaltungen von Wanderungen und Besichtigungen durchzuführen;
- e. überkommene Werke der Natur zu schützen und zu pflegen;
- f. den Sinn für Volksbrauch und –sitte zu wecken und zu kräftigen;
- g. sich für das heimatliche Schrifttum tatkräftig einzusetzen und die plattdeutsche Sprache lebendig zu erhalten;
- h. Heimatfotos und – filme zu sammeln und bei sinngemäßen Veranstaltungen der Öffentlichkeit zu vermitteln

§ 4

Vermögen des Vereins

Als Mittel zur Erreichung des § 3 genannten Zweckes dienen:

- 1. das jeweilige Kapitalvermögen,
- 2. die Mitgliedsbeiträge,
- 3. Beihilfen und sonstige Zuwendungen,
- 4. sonstige Einnahmen.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1. Der Heimatverein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können alle Einzelpersonen werden.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Heimatverein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie genießen alle Rechte der Mitglieder und können außerdem den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 6

Eintritt (Aufnahme), Austritt (Ausschluss)

- 1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2. Mitglieder können nur zum Schluss des Geschäftsjahres (§7,2) austreten und müssen dieses spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich oder zu Protokoll erklären.
- 3. Im Falle vereinsschädigen Verhaltens können Mitglieder vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres an den Heimatverein abzuführen. Der Beitrag kann in bar gezahlt werden; zweckmäßig ist jedoch die Erteilung eines Dauerauftrages bzw. Bankeinzugsermächtigung. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Heimatvereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§9)
2. Der Vorstand (§13)

§ 9
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den eingetragenen Mitgliedern des Heimatvereins.

§ 10
Aufgaben des Vereins

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. der Erlass und die Änderung der Satzung;
- b. die Wahl des ersten Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
- c. die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- d. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von drei Jahren;
- e. den Mitgliedsbeitrag festzusetzen;
- f. die Jahresrechnung und den Jahresbericht entgegen zu nehmen;
- g. über sonstige ihr vom Vorstand überstellten Angelegenheiten zu entscheiden;
- h. über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 11
Verfahren und Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Schriftführer schriftlich einzureichen; über die Zuordnung verspätet eingegangener Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag. Für die Versammlung ist nur bei ordnungsmäßiger Ladung beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.
6. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
7. Über den wesentlichen Inhalt von Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die gefasste Beschlüsse wörtlich zu enthalten hat. Sie ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen und sie ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung es verlangen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Tagesordnung innerhalb eines Monats vom Vorstand einzuberufen.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und seinem Stellvertreter und dem Pressewart und seinem Stellvertreter.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren. Es wird jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zu Neuwahl.
3. Der Vorstand des Heimatvereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder des Vereins gemeinsam vertreten.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr ein. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandmitgliedern ist der Vorstand einzuberufen.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Der Vorstand kann Leiter für besondere Ausschüsse berufen.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Er kann bei Bedarf zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden, deren Größe, Aufgabengebiet und Zusammensetzung er bestimmt. Der Vorstand ist für die Führung der Niederschriften der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich.
2. Die dem Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstandenen außerordentlichen Auslagen sind erstattungspflichtig.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15

Geschäftsführung

Die Vorstandsmitglieder erledigen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die laufenden Geschäfte. Darüber ist der Gesamtvorstand in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 16
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn Sie gemäß § 12 der Satzung beantragt und vom mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
 2. Bei Auflösung des Heimatvereins ist das Vereinsvermögen nach § 2 Abs. 6 anzulegen.
-

Satzung in der Fassung nach dem Beschluss in der Jahreshauptversammlung vom 22. Febr. 2019

1. Vorsitzender
Joachim Kuhr

2. Vorsitzender
Bernhard Heggemann